

**Richtlinien der Stadt Bielefeld
zur Vergabe von Mitteln aus dem Investitionsbudget zur Förderung
von Investitionen freier Kultureinrichtungen
in der Stadt Bielefeld
(Investitionsförderrichtlinien)
in der Fassung der Änderung vom 05.03.2020**

Vorbemerkungen:

Die Träger freier Kulturarbeit sind mit ihren Einrichtungen integraler Bestandteil der Bielefelder Kultur. Sie leisten mit ihren qualitativen Erzeugnissen einen wesentlichen Beitrag zur Profilbildung Bielefelds als Kulturstandort und prägen die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Bielefeld. Sie sind Motor für Bildung, für die Quartiers- und Stadtentwicklung, für eine soziale Entwicklung in der Stadt, für die Jugendhilfe, für Integration und Inklusion. Damit übernehmen sie nicht nur wichtige gesellschaftliche Aufgaben, sondern sie halten mit ihren Einrichtungen auch wertvolle Bestandteile der kulturellen Bielefelder Infrastruktur vor. Um deren Erhalt, Ausbau bzw. Erneuerung zu unterstützen, stellt die Stadt ein Investitionsbudget zur Verfügung. Zuwendungen aus diesem Budget werden entsprechend der nachfolgenden Richtlinien vergeben.

1. Zuwendungszweck:

Die Stadt Bielefeld stellt ab dem Haushaltsjahr 2015 einen jährlichen Betrag von 25.000 Euro zur Unterstützung von investiven Maßnahmen freier Kulturakteure in Bielefeld zur Verfügung. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Die Zuwendungen dienen der Stärkung der kulturellen Infrastruktur der Stadt. Die Förderung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Zuwendungsgegenstand:

Bezuschusst werden infrastrukturelle Investitionen insbesondere

- zum Erwerb, Ersatz oder zur Modernisierung von technischen Anlagen bzw.
- zum Erwerb, Ersatz oder zur Modernisierung von Ausstattungen für Produktion, Präsentation und Vermittlung.

3. Zuwendungsempfänger:

- 3.1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können freie Kulturakteure und freie Kultureinrichtungen mit Sitz in Bielefeld erhalten, die öffentlich zugängliche Kulturangebote in Bielefeld schaffen.
- 3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Akteure, die sich in erster Linie für allgemeine Vereinszwecke engagieren oder deren Angebote sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Des Weiteren sind Akteure von der Förderung ausgeschlossen, deren überwiegendes Anliegen die Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke ist.

3.3. Die Förderung wird im Sinne der kulturpolitischen Ziele der Stadt Bielefeld eingesetzt. Danach werden Akteure gefördert, deren künstlerische Arbeit auf einem hohen Qualitätsniveau erfolgt und deren Angebote mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Die besondere Qualität der Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin ist geeignet, das kulturelle Profil der Stadt Bielefeld zu stärken.
- Die Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin sind geeignet, Bildungserfolge durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu vermitteln.
- Die Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin dienen der Verbesserung der Teilhabe aller Bielefelderinnen und Bielefelder an Kunst und Kultur.
- Die Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin aktivieren Menschen, selbst künstlerisch tätig zu werden.
- Mit den Angeboten des Antragstellers/der Antragstellerin werden Menschen in ihren Lebensumfeldern – insbesondere in Quartieren, in denen überdurchschnittlich viele Personen in benachteiligten Lebenslagen wohnen – aufgesucht.
- Die Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin fördern die Stärkung und Belebung der Bielefelder Stadtteile.
- Die Angebote des Antragstellers/der Antragstellerin verbessern den Transfer zwischen Wissenschaft und Kultur.

3.4. Antragstellerinnen und Antragsteller nach 3.3 werden vorrangig berücksichtigt, wenn ihre Arbeitsweise durch Kooperation und Vernetzung mit weiteren Kulturakteuren geprägt ist.

4. Art und Umfang der Förderung:

- 4.1. Ein Zuschuss kann nur zu den für die Ausübung der künstlerischen bzw. kulturellen Aktivitäten unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn und soweit die Investition nicht mit eigenen Mitteln getätigt werden kann. Zuschüsse zur Förderung von Investitionen dürfen nur bewilligt werden, solange mit der Ausführung der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- 4.2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat einen Eigenanteil von mindestens 25 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann auch durch Zuwendungen Dritter erbracht werden.
- 4.3. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

5. Förderungsverfahren:

- 5.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Kulturamt der Stadt Bielefeld zu richten, das auf Wunsch bei der Antragstellung berät.

- 5.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Bielefeld. Die Gruppen müssen dazu einen verantwortlichen Leiter benennen. Dieser übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Abwicklung der Investition und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 5.3. Dem Antrag sind beizufügen:
- A. eine Beschreibung der investiven Maßnahme unter Angabe der Kosten. Die Kosten müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden (Angebot, Kostenvorschlag o. ä.).
 - B. die Wirtschafts-/ Finanzplanung für das laufende Jahr sowie eine Einnahme-/Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres für den Betrieb der Einrichtung bzw. des Akteurs,
 - C. eine Auflistung der eigenen Leistungen und Drittmittel.
- 5.4. Die Zuwendungen sind bis zum 31.08. eines Jahres zu beantragen. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Kulturausschuss.
- 5.5. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Investitionsmaßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel dargestellt wird.

6. Anwendung der Richtlinien:

- 6.1. Diese Richtlinien in der Fassung der Änderung vom 05.03.2020 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie werden in dieser Fassung erstmals bei der Zuschussvergabe im Haushaltsjahr 2020 angewendet.
- 6.2. Des Weiteren gelten die Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.